Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1919)

Artikel: Die Nutzungskorporationen im Freiamt
Autor: Meyer, Ernst
Kapitel: 2.: Die Verfassung der Markgenossenschaft
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111011

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Kapitel.

Die Verfassung der Markgenossenschaft.

I. Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 10. Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und des Nutzungsrechts.

Die Mitgliedschaft in der Markgenossenschaft ist zugleich personenrechtlich und vermögensrechtlich. Mit dem Recht, am Gemeindeleben teilzunehmen, verbindet sich ein Nutzungsrecht an der Allmende und die Pflicht der Lastentragung.

Die Voraussetzungen, die erfüllt werden mußten, um als Genosse und damit als nutzungsberechtigt anerkannt zu sein, waren in allen Gemeinden des Freiamts ungefähr dieselben. Die in allen Gemeinden gleichartigen landwirtschaftlichen Bedürfnisse und Verhältnisse erzeugten gemeinschaftliche Grundzüge, die nur in Einzelheiten modifiziert sind. Auf diese lokalen Unterschiede einzutreten rechtfertigt sich umso weniger, als sie nicht von prinzipieller Bedeutung sind und dadurch weder größere Klarheit geschaffen, noch neue Resultate zu Tage gefördert würden. Alle die mannigfaltigen Bestimmungen über die Nutzung von Weide und Wald erklären sich leicht, wenn man sich immer vor Augen hält, daß die ganze Einrichtung der Mark auf Grund und Boden besitzende Leute berechnet war und nur dann eine völlige Ausnutzung der Allmende ermöglichte, wenn die Mitglieder der Korporation Grund- und Viehbesitzer waren und ihre Sondergüter zur Allmende in richtigem Verhältnis standen. Durchbrechungen dieses Prinzips geschahen nur aus Billigkeitserwägungen, z. B. zu Gunsten der Armen, da wie bei jedem System auch hier die Wohltätigkeit nicht in einer strengen, ausnahmslosen Durchführung, sondern

in der Anpassung an die Macht der bestehenden Verhältnisse lag.

Die Erfordernisse, denen genügt werden mußte, sind in den frühern Offnungen nicht genannt, da es anfangs keine rechtliche Fixierung des Personenkreises gab, dem die Allmendnutzungen vorbehalten gewesen wären. Ursprünglich beruhte die Mitgliedschaft in der Mark auf der persönlichen Grundlage der Mitbeteiligung bei der Ansiedelung, aus welcher das Recht auf Grund und Boden floß. Später mußte man diesem Personenverbande durch Abstammung oder Aufnahme angehören. Die Aufnahme war aber ganz formlos; nötig war lediglich Besitzerwerb und eine von niemandem widersprochene Niederlassung. Jeder Eingesessene oder sich Niederlassende wurde ohne Rücksicht auf seinen Stand als Genosse behandelt und hatte das unbeschränkte und unbestrittene Recht auf Nutzung der Mark, was sich ausdrückt in der Formel „wer zu uns zücht und husheblich sitzt der soll niessen wie ein anderer genoß". Bei der Stabilität der ländlichen Verhältnisse und den jedenfalls nur selten erfolgenden Niederlassungen Fremder wäre ein Unterschied zwecklos gewesen.

Genosse war somit in erster Linie der Grundherr, welcher aus seinem Besitz von Grundstücken und nicht etwa aus Vogteirecht usw. nutzte, dann die Freien und endlich die von den Grundherren mit Gütern Belehnten, sodaß diese Hofgenossen zugleich Dorfgenossen waren.

Alle Grundherrschaften forderten, daß die in ihren Gebieten Wohnenden einen Eid, den sog. Huldigungseid, leisten mußten.[192] Er war nicht Aufnahmebedingung, sondern deren Folge, eine Anerkennung der Grundherrschaft. Die Zugehörigkeit zu dieser war schon begründet durch die Ab-

[192] Urkunden Tägerig (Gemeindearchiv).

sicht zu bleiben und die Wohnsitznahme. Vom Zeitpunkt der Eidesleistung an beginnen für Herrn und Hofhörige die Rechte und Pflichten. Die Grundlage für die Gemeinschaft der Markgenossen bildete die Mark. Wer zur Gemeinschaft gehören und Wald und Weide benützen wollte, mußte Grund und Boden in der Dorfmark und zwar innert Etters haben und in der Dorfmark wohnen.

„Nieman sol vsserthalb etters husen".[193]

„Es sol auch keiner nießen, Jnn Wunn, Weyd, Holz, vndt veld Jnn der gmeind zu Rütty, Er sy dann seßhaft im Thwing mit huß vndt hoff zu Rütty".[194]

„Obschon die Dörfer mit keinen Mauern umgeben, so darf doch keine Ehehofstatt außert Etters gebaut werden".[195]

Daraus erklären sich folgende Tatsachen:

1. Während im Freiamt die Ansiedelung gewöhnlich dorfweise erfolgte, entstanden in unwirtlichen Gegenden Einzelhöfe. Diese entwickelten sich zum Teil mit der Zeit ebenfalls zu Ortschaften, z. B. die Höfe Litzi und Büttikon; anderswo waren aber durch die Bodengestaltung größere Ansiedelungen ausgeschlossen. Diese Einzelhöfe standen entweder mit Dörfern in Markgemeinschaft, so Büschikon mit Tägerig,[196] der Rütihof mit Lunkhofen,[196] namentlich dann, wenn sie mit zunehmender Urbarmachung des Bodens zuletzt von den angebauten Dorfzelgen umschlossen wurden. Sie besaßen dann alle Rechte wie die Besitzer der von Anfang an innert Etters liegenden Höfe. Oder dann wurden sie auch sonst in den Verband aufgenommen, wenn sie halfen die Lasten zu tragen:

---

[193] Zufikon Arg. 9 55. [194] Twing Rodel Rüti 1728.

[195] Eidg. Stett und Landrecht 1727, ähnlich Meienberg Arg. 9 97 : 100.

[196] Gemeindearchiv Tägerig und Lunkhofen, ebenso Oberwil Arg. 9 143, ebenso E. A. IV I d (1542).

„Der Gumpelzfarnerhof soll han holzhöw vnd weidgang by denen von Tietwyl, wie ein anderer Zwinggnoß“[197] trotzdem er „nit in den zwing ghört“.[197]

Andere Höfe blieben immer aus dem Markverbande ausgeschieden, wenn sie von so bedeutendem Umfange waren, daß sie als abgeschlossenes Ganzes ohne landwirtschaftliche Gemeinschaft mit einem Dorfe für sich bestehen konnten oder auch, wenn sie sich weigerten, die jedem Genossen obliegenden Leistungen zu erbringen:

„Vnd soll ouch der Hof Kürblingen ganz vnd gar kein gerechtigkeit haben im gemeinwerch zu Tietwyl,“[198] trotzdem er „im zwing lit“.[199]

Die Ausschließung aus der Markgemeinde bedeuten auch die Bestimmungen „der hof in füglistal ist ein inbeschlossener hof“,[200] oder „der hof zu Fare u. der hof zu Nötistorf sollend beid inbeschlossen sin bei einem stecken“; denn diese Höfe waren besonders eingezäunt, sodaß das Vieh von keiner Seite die Grenzen des Hofes überschreiten konnte. In Rudolfstetten waren diese außert Etters Hausenden nutzungsberechtigt, solange sie die innert Etters gelegenen Güter bebauten.[201] Einige Höfe blieben das ganze Mittelalter hindurch selbständig und ausgeschlossen, so der Geißhof bis 1738, die Mörgeln bis 1780, bis sie durch Unterstellung unter gemeinsame Amtsgerichte usw. mit den Gemeinden in ein näheres Verhältnis traten. Der Litzihof schloß 1592 mit der Gemeinde Jonen einen „verthrag“, daß ihn „die von Jonen Söllind ins Gemein Werch nemen und Jm und seinen Nachkomen“ gegen eine Einkaufssumme von 100 Mgl. „brenn und zün Holtz gebenn und Buwholtz“.[202]

---

[197] Dietwil Arg. 9 118 und 106, dazu Arg. II 130 : 20.
[198] Dietwil Arg. 9 107. [199] 106 dazu Arg. II 137 : 31.
[200] Arg. 9 143 : 15 Oberwil. Sins 9 63 : 9. [201] Arg. 9 60 : 6.
[202] Gemeindearchiv Jonen.

Die letzten selbständig gebliebenen Höfe, z. B. Wili, Langenmatt wurden erst durch das Gesetz vom 22. Brachmonat 1820 eingemeindet.

2. Wer Genosse sein wollte, mußte somit in der Regel innert Etters wohnen.[203] Dazu kamen noch andere persönliche Voraussetzungen. Er mußte, wie die Offnungen sagen „hushablich" sein, „eigen Feuer und Licht haben"[204] d. h., da jedes Haus ursprünglich nur einen Herd hatte, wirtschaftlich selbständig sein, einen eigenen Haushalt führen. Diese Formeln bedeuten nicht Ansässigkeit auf eigenem Grund und Boden in eigenem Hause, sondern nur ökonomische Selbständigkeit, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Grundlage. Der Genosse konnte später auch in einem fremden Hause zur Miete sitzen, wenn er nur nicht zu eines andern Tisch und Kost gehörte. Also waren ausgeschlossen und gehörten nur mittelbar zur Gemeinde die wirtschaftlich Unselbständigen, die zu einer Haushaltung gehörten, z. B. Kinder und das Gesinde. Kinder wurden vollwertige Genossen, wenn sie einen eigenen Haushalt gründeten, oder das Erbe eines Genossen antraten, Fremde, wenn sie sich mit Bewilligung der Gemeinde im Zwing niederließen und ein Haus errichteten. Dieses konnten sie mitbringen und hatten mit seiner Aufstellung das Genossenrecht erworben. In diesem Erfordernis eigenen Rauches stecken die ersten Anfänge der Verbindung der Nutzungsrechte mit den Häuseren.

Daß diese persönlichen Titel wichtiger als die dinglichen waren und ursprünglich jeder selbständig gewordene Genosse einen Anspruch auf Zuteilung einer Hufe hatte, bis nach der Aufteilung des Landes zu Hufen sich das Verhältnis

---

[203] Den zeitweiligen Verfall der Offnungen beweist Meyenberg 1527 (Arg. 9 99).

[204] Rottenschwil Herm. Urbar 196, Arg. 9 161.

umkehrte und sich jetzt die Mitgliedschaft aus dem Besitze von Grund und Boden ergab, beweist der Umstand, daß in Meyenberg[205] und Merenschwand[206] ein neu aufgenommener Genosse eine Ehehofstatt geradezu beanspruchen konnte und schon vor deren Erlangung wie ein Genosse gehalten wurde.[207] Wo das Genossenrecht in einem persönlichen Verhältnis zum Herrn ruhte, traten diese persönlichen Voraussetzungen naturgemäß am stärksten hervor.[208]

3. Zu diesen persönlichen Voraussetzungen treten die dinglichen. Grundbesitz als reales Substrat wurde für die Erwerbung des Genossenrechts anfangs nicht gefordert,[209] da die ältere Auffassung der Hufe als Ausfluß des persönlichen Genossenrechts noch fortwirkte. Nicht der Besitz einer Hufe machte zum Genossen, sondern jeder besaß eine Hufe, da er Genosse war. Daher hatte auch bei Neuverteilungen von Allmendstücken jeder kraft Genossenrechts Anspruch auf Zuteilung eines Losteils. Die späteren Offnungen fixieren allerdings ein Mindestmaß von 7 Schuh[210] Gemeindeland als Bedingung des Genossenrechts, wobei jede Gewere daran genügte. Der Grundbesitz allein verlieh das Genossenrecht noch nicht, wenn der Besitzer nicht zugleich in der Gemeinde wohnte, aber er war zufolge des Ueberwinterungsprinzips entscheidend für den Inhalt und die Ausübung des Genossenrechts. Da die ganze Einrichtung der Mark auf Grund- und Bodenbesitzer berechnet war, konnten nur sekundäre Nutzungen ohne Grundbesitz ausgeübt werden, welche völlig zurücktraten neben den Vor-

---

[205] Arg. 9 97 : 98 und 99.

[206] Merenschwander Amtsrecht in Z. f. schw. R. n. F. 450 ff. Nr. 15 und 16.

[207] Arg. 9 97 : 98, dieses folgt auch aus dem Zugrecht der Genossen (siehe Text).

[208] Siehe oben S. 35. [209] Dietwil Arg. 9 : 111.

[210] Arg. II 126 : 1, IV 240, 293.

teilen, die die Allmende bei voller Ausbeutung gewährte. Infolge der Unmöglichkeit der Ausübung der Nutzungsrechte zeigte sich das Genossenrecht dann bloß in der Ausübung der Verfassungsrechte, d. h. mindestens in der aktiven Teilnahme an den Genossenversammlungen.

Durch die Verbindung des Genossenrechts mit Güterbesitz war der Eintritt in eine Genossenschaft bedeutend erschwert und er wurde es noch in erhöhtem Maße durch die regelmäßig in den Offnungen sich findende Bestimmung, daß ein Genosse, der sein Gut verkaufen wollte, es der Reihe nach zuerst bestimmten Näherberechtigten anbieten mußte. Wurden sie übergangen, so stand ihnen ein Zugrecht zu in der Zeit von acht Tagen[211] bis ewig.[212] Durch diese Institution suchte das deutsche Recht in den freien Gemeinden das die Freiheit gefährdende Eindringen höriger Elemente und in den reinen Hofgemeinden geschlossene Gebiete zusammenfallender Grund- und Leibherrschaft zu erhalten. In diesen konnten die Inhaber verliehener Güter den Mehrwert über die Lasten hinaus veräußern.

Im Freiamt Affoltern mußte der Verkäufer seine Güter „dz ersten veil bieten sinen geteiletten",[213] dann „sinen nechsten erben", weiter „den g'nossen, wöltend aber es die g'nossen nit koufen, denne mag man es in die witreitte usz rüefen". Einem kaufenden Ungenossen konnte jeder Genosse das „guot in den jar-zilen abziechen vnd jm sinen pfandschilling wider geben".[214]

Das Hofrecht von Lunkhofen zeigt dieselbe Reihenfolge der Näherberechtigten, beschränkt aber das Zugrecht auf die Zeit von „nün jaren vnd zechen louprisen".[215]

---

[211] Bünzen Arg. IV 333. [212] Hermetschwil IV 241.

[213] D. h. denen, welche infolge von Erbteilungen Teile der frühern Hufe besaßen.

[214] Arg. II 128 : 9. [215] Arg. II 133 : 13.

Wenn in Bünzen der Abt allen voranging, so sollte dadurch in erster Linie eine unerwünschte Aenderung der Lehensverhältnisse verhütet werden.[216]

Villmergen zeigt die Besonderheit, daß der Züger „glych nach beschehnen kilchenruff" sein Recht geltend machen mußte, sonst hatte „er kein Zug nit mer".[217] In Rudolfstetten verlangte der Grundherr „den dritten pfennig" vom Verkäufer,[218] während er in Berikon dem Käufer auferlegt wurde.[218, 219]

Nach der Ausbildung der Gerechtigkeiten hatten in erster Linie diejenigen den Zug, „die einen Teil einer Gerechtigkeit" hatten, „damit sie widerumb zusammen kommen".[220]

Es war somit das zeitlich beschränkte oder ewige Recht bestimmter Personen, einen in der Gemeindemark liegenden, von einem Genossen an einen Ungenossen oder außerhalb die Mark veräußerten Gegenstand gegen Ersatz des vom Erwerber bezahlten oder durch die Vierer ermittelten Preises an sich zu ziehen. Es wurde schon frühe auf alle Allmendprodukte ausgedehnt, nicht als neu auferlegte Beschränkung, sondern aus der Erwägung heraus, daß alles Land früher Gemeinland gewesen war.

In Bremgarten kamen andere Momente in Betracht. Hier hatten den Zug 1. „die, so bodenzinsig sind", 2. „die einandern steg vnd weg geben müessent", 3. „die von einanderen getheilten güeter" und endlich „wer daruf eigen vnd ehrb hat, oder ders vmb zins in hebt".[221]

---

[216] Arg. IV 333, 344. [217] Dorfrecht 1606. [218] Arg. 9 : 60 und 25.

[219] Vergleiche ferner Amtsrecht des niederen Amts Z. f. schw. R. 18 S. 57. Twing rodel Rüti S. 26. Arg. IV 294, 319 f. Arg. 9 55, 64, 96, 110, 121, 143, Ampts Recht Heglingen 1645 : 45.

[220] Twing Rodel Rüti 1728 S. 26. [221] Urkunde im Gemeindearchiv.

Hatte ein Einzüger den Grundbesitz erworben, dann verstand sich das Recht, sich darauf niederzulassen und auf den Güteren zu wohnen von selbst. Zusammenfassend ist somit zu sagen: Genosse ist, wer innert Etters wohnt, einen selbständigen Haushalt führt und Grundbesitz hat. Regelmäßig wurden diese Voraussetzungen durch Geburt in der Gemeinde und Begründung eines selbständigen Haushaltes erfüllt. In der inneren Verfassung der Genossenschaft sind alle als gleichberechtigt anzusehen, während in der Ausübung der Nutzung tatsächliche Verschiedenheiten bestehen. Die von Genossen geborenen Kinder gehörten der Gemeinde an und waren mit Erlangung der Selbständigkeit ohne weiteres nutzungsberechtigt.[222]

4. Einige Gemeinden forderten die Entrichtung eines Einzugsgeldes, namentlich wenn sie sich von Lasten losgekauft hatten. So bestimmte Boswil 1493: da die Vorfahren „den fierden teil jrs gerichtz zwing vnd bann, vnd das vß jrem eigen gutt vnd gelt bezalt" hätten, sollten einziehende Fremde „fünff pfünd an ir gemein brüch vnd kosten" bezahlen.[222a] Mit zunehmender Bedeutung der wirtschaftlichen Seite des Genossenrechts wurde das Einzugsgeld nach dem Werte der Nutzungen bemessen.

5. Ein besonderer Stand der Genossen war zum Unterschied zu Städten wie Bremgarten[223] nicht vorausgesetzt,[224] sondern die Gemeinden umfaßten meist verschiedene Standesgruppen, ohne daß für eine derselben sich privilegierte Nutzungen nachweisen ließen.[225] Mit dem Eintritt unterwarf sich der Einzügling ohne weiteres dem Markrecht. Da sich dabei oft sein Stand änderte, hatte der Einzug öffentlichrechtliche Bedeutung. In den freien Gemeinden

---

[222] Extract freiä. Acta Protokolli 31. Octobris 1680 Hägglingen.
[222a] Urkunde im Gemeindearchiv. [223] Siehe unten § 14.
[224] Siehe oben S. 40. [225] Siehe oben S. 40, 45.

bedeutete es eine Standeserhöhung,[226] in Analogie zum Rechtssatz: Stadtluft macht frei.[227] In den grundherrlichen Gemeinden hatte er eine Standeserniedrigung zur Folge: Luft macht eigen.[228] Doch war ein Loskauf und event. freier Wegzug möglich.[229] Infolge der Festlegung der Abgaben auf die Güter fielen oft das persönliche Standesrecht und das Recht am Einzelgut auseinander, indem freie grundherrliche Grundstücke innehaben konnten und umgekehrt.[230]

6. Das Genossenrecht ging verloren bei Fortfall der dinglichen oder persönlichen Voraussetzungen. Wer sein Gut verkaufte, gehörte nicht mehr zum Kreise der Vollgenossen, sondern wurde Beisaße und wurde durch Wegzug der Gemeinde fremd. Einige Gemeinden gingen so weit, zu bestimmen, der Verkäufer müsse „ohne allen witeren Ufzug sich des Dorfs vsseren vnd strax hinweg züchen vnd dem frömbden sin Locum inroumen".[231] Ebenso schied aus der Mark aus, wer seinen Hof durch Einzäunen abschloß.[232] In den hofherrlichen Gemeinden verlor der Wegziehende auch sein Gut.[233] Wer aber nur für kurze Zeit wegzog, verlor sein Genossenrecht nicht und durfte jederzeit gegen Entrichtung einer geringen Aufnahmegebühr wieder zurückkehren.[234]

Der Satz, daß durch Wegzug der Genosse der Gemeinde fremd wurde, erfährt für öffentliche Verhältnisse eine Ausnahme in den sog. nachjagenden Aemteren. Deren Herrschaften waren berechtigt, einen weggezogenen früheren Ge-

---

[226] Arg. II 129 : 13. [227] Siehe unten S. 96.

[228] Arg. IV: Hermetschwil 242, Muri 295, II 132 : 7; Arg. III 201 ff.

[229] Urkunde von 1495 im Gemeindearchiv Tägerig.

[230] Siehe oben S. 42 und Arg. II 129 : 13, Arg. 9 : 94 : 74. Marchbrief des Twinges Reußegg Sins 1654.

[231] Arg. 9: Hägglingen 151, Villmergen 82 : 27, Aristau 176.

[232] Siehe oben S. 60. [233] Siehe oben S. 35.

[234] Villmergen Arg. 9 : 82 : 27.

nossen auch fernerhin zum Steuern und Reisen anzuhalten. So durfte Hermetschwil „den iren vmb halsstür nachjagen vßwendig irs ampts", ebenso Lunkhofen und das „ampt Rordorf".[235]

§ 11. Arten und Inhalt der Nutzungsrechte.

Wie oben gezeigt wurde, ging nur das um die Hofstätten herumliegende Land in Sonderbesitz über, während alles andere unverteilt und in gemeinsamer Nutzung blieb.[236] Die Bewirtschaftung der Mark war in allen Gemeinden ungefähr dieselbe, da in den grundherrlichen Gemeinden den Dorfgenossen für ihr wirtschaftliches Fortkommen die selben Nutzungen eingeräumt werden mußten, wie sie in den freien Gemeinden den Bewohnern zustanden.

1. Das Weiderecht.

Das wichtigste Nutzungsrecht war bei der damaligen Bewirtschaftungsform mit ihrem ausschließlichen Körnerbau und dem Fehlen jeder Stallfütterung das Weiderecht, d. h. das Recht, Vieh zu halten und auf die Feld- und Waldmark auftreiben zu dürfen. Vom Momente der Ansiedlung an hatte jeder Genosse dieses Recht und es durfte ihm, Gemeindebeschluß vorbehalten, auf keine Weise verkümmert oder vorenthalten werden. Ursprünglich war die Benützung der Gemeindeweide unbeschränkt; denn die Allmende erschien unerschöpflich.[237] Für die Zeit der Offnungen bildet ganz allgemein das Bedürfnis, „die notturft"[238] des im

---

[235] Rohrdorf in Urbar Baden Arg. III 172, 201. Lunkhofen Arg. II 132 : 7.

[236] Siehe oben S. 16. [237] Wohlen 1406 Arg. IV 314.

[238] Dietwil 9 111.

Besitze des Genossen befindlichen Sondereigens und die dadurch gegebene Möglichkeit und Notwendigkeit Vieh zu halten und zu überwintern den Maßstab für die Benutzung. Die „notturft" ist nicht das absolute, äußerste Bedürfnis, sondern das geregelte, naturgemäße. Es durfte somit nur selbstgewintertes Vieh[239] aufgetrieben werden und nicht etwa für die Sommerweide gekauftes, „vych vff fürkouff".[240] Es mußte zudem eigenes und das Futter innert der Grenzen des Twings gewachsen sein. Daraus ergab sich ein Ein- und Ausfuhrverbot für Futter und andere Allmendprodukte.[241] Wenn alle Genossen im Genusse der Allmende gleichberechtigt waren und beim Verkauf der gewonnenen Erzeugnisse nur der Arbeitspreis erzielt werden konnte, war aller Handel so ziemlich unterbunden. Solange die Mark einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis bildete, hatte keiner ein Interesse, mehr zu nehmen als er brauchte, und „nutzen zur Notdurft" bedeutete somit volles Nutzungsrecht. Der darin liegenden Beschränkung wurde man sich erst bewußt, als die Mark nicht mehr ganz abgeschlossen war. Es war dies die volkswirtschaftlich beste Ausgleichung zwischen den Sondergütern und der Allmende.

Von dem Verbote, fremdes Vieh aufzutreiben, wurde bloß zu Gunsten der Armen eine Ausnahme gemacht.[242] Die Macht der Verhältnisse ließ das System nicht in voller Konsequenz durchführen.

Durch diese Bestimmung war das tatsächlich persönliche Recht zum dinglichen, von Grundbesitz abhängigen und trotz rechtlicher Gleichheit der Genossen diese faktisch auf-

---

[239] Hermetschwiler Urbar, Dietwil Arg. 9 111. Fenkrieden 1733, Arg. 9 173. Buttwil 1761, Arg. 9 178.

[240] Gerichtsbuch Oberwil. Arg. IV 334 : 13, 345 : 68. Huber IV 273.

[241] Arg. 9 : 72. [242] Siehe unten § 19.

gehoben. Je größer die Ungleichheit des Sonderbesitzes im Laufe der Zeit wurde, desto verschiedener wurde infolge der gesetzlichen Modalität der Ausübung der Inhalt und der Umfang der Nutzungen der Einzelnen, sodaß es auf eine immer fühlbarer werdende Begünstigung der Großgrundbesitzer hinauslief. Dem noch nachwirkenden Gedanken der ideellen Gleichheit aller Nutzungsrechte suchte man durch die sog. Auflage gerecht zu werden, eine Gebühr, die für jedes aufgetriebene Stück Vieh erlegt werden mußte und „an der gemeind nutz“ [243] verwendet wurde oder auch direkt zur Entschädigung der wenig Vieh auftreibenden Genossen.[244] Auch milderte die Verteilung der Lasten, die immer mehr auf die Großgrundbesitzer abgewälzt wurden, diese Begünstigung der Reichen.[245]

Im Laufe der Zeit brachten verschiedene Umstände eine Aenderung. Die Fortsetzung der hergebrachten Verhältnisse wurde durch die in immer steigendem Maße einsetzende Zersplitterung der Hufen,[246] die Vermehrung der Einwohnerschaft, wodurch mit zunehmender Schwächung der Allmende deren Leistungsfähigkeit und das Bedürfnis der Sondergüter in ein Mißverhältnis zu einander gerieten, unmöglich. Da man am Prinzip, daß jeder Genosse nutzungsberechtigt sei, festhielt, mußte man den andern Grundsatz aufgeben, daß jeder nach Bedürfnis nutzen könne. Die Gemeinden sahen sich zum Teil schon im 16. Jahrhundert, zum Teil erst später gezwungen, weidepolizeiliche Beschränkungen in Zeit und Maß der Nutzung aufzustellen. Die Zeit des Auf- und Abtriebes,[247] die Zahl,[248] Art[249] und Reihenfolge der aufzutreibenden Tiere,[250] die

[243] Dietwil Arg. 9 113. [244] Gerichtsbuch Oberwil 1799.
[245] Siehe unten S. 79. [246] Siehe unten S 104, Anm. 12.
[247] Rottenschwil Arg. 9 162. [248] Bettwil Arg. 9 125.
[249] Villmergen 9 : 82. Dietwil Arg. 9 111 und 114.
[250] Villmergen 9 84.

Kehrfolge, in der die Allmende zu beweiden war[251] und die Taxen für den Auftrieb[252] wurden genau normiert. Die Schätzung der Allmende erfolgte an der Futtermenge, die eine Kuh für die Sömmerung braucht. An dieser Einheit wurden die anderen Vieharten eingeschätzt.[253] Die Festsetzung dieser Verhältniszahl war natürlich von weitgehendstem Einfluß.

Von der Weide auf der Allmende ist trotz desselben historischen Ursprunges zu scheiden die Weide auf der Feldmark, die sog. Brachweide. Es ist das Recht jedes Genossen, sein Vieh auf den brachliegenden dritten Teil[254] der Feldmark zu treiben. So lange das Feld angesät war, war eine Nutzung selbstredend ausgeschlossen.

Eine dritte Art von Weideberechtigung war die Weide auf den angebauten Feldern der Gemeindegenossen, die nur während bestimmter Zeit, nämlich von der Ernte bis zur Bestellung ausgeübt werden durfte, wenn also der Bebauer den Hauptnutzen eingeheimst hatte und wenig geschädigt wurde, andererseits das Bedürfnis der Genossen am größten war. Sie war geöffnet von Anfang Frühling bis Mai, und dann wieder vom Heumonat bis zum Eintritt des Winterfrostes. Der Tag des erstmaligen Auftriebes wurde durch Gemeindebeschluß festgesetzt, und bis dahin mußten die Früchte eingeheimst und die Zäune entfernt sein. Ausgenommen waren nur die Pflanzplätze und Obstgärten, die immer umzäunt blieben und in ausschließlichem Privateigentum standen.

Es war dies somit ein zeitlich beschränktes Weiderecht der Gemeinde auf allen in ihrem Gebiete gelegenen und nicht speziell davon ausgenommenen Privatgrund-

---

[251] Rottenschwil 9 162. [252] Dietwil 9 113.
[253] Fenkrieden 1733 Arg. 9 173. [254] Siehe oben S. 17. Arg. 9 84.

stücken, während die Allmendnutzung zeitlich unbeschränkt auf Gemeindeland ausgeübt wurde. Es war nicht eine Dienstbarkeit Aller gegen Alle — auf den eigenen Grundstücken kann man keine Servitutsrechte haben — sondern die dem Sondereigentum kraft seiner früheren Allmendqualität immer noch innewohnende Bestimmung zu gemeinsamer Nutzung aller.[255]

Vor der genauen Ausscheidung und Abgrenzung der Dorfmarken hatten die Allmendgenossen nicht nur das Auftriebsrecht auf die der Gemeinde gehörenden Güter, sondern benachbarte Dörfer und Höfe nutzten auch das zwischen ihnen liegende noch unverteilte Weideland. Es waren dies Nachwirkungen der früheren Großmarken, die sich noch lange erhielten, als die Gemarkungen der einzelnen Dörfer schon festgestellt waren.[256] Gegenseitige Trieb- und Trattrechte haben sich bis ins 18. Jahrhundert erhalten.[257]

Alle diese Weiderechte wurden gemeinsam ausgeübt. Die Dorfgenossen und auch der Zwingherr[258] waren verpflichtet, ihr Vieh „für den hirten zu tryben".[259] Einzelnhüten, sowie das Treiben von Vieh an andere Orte, als wo der Hirte weiden ließ, war verboten;[260] denn der Einzelne erschien nur als Glied der Gemeinde nutzungsberechtigt.

Die Allmende diente aber nicht bloß den Interessen der Einzelnen, sondern wie das heutige öffentliche Gemeindegut auch unmittelbar der Gemeinde selbst. Sie gab den Boden für alle Gemeindeanlagen und lieferte das Material zur Errichtung der Gemeindebauten. Den Zwecken der Gemeinde dienten unmittelbar auch die Sondernutzungs-

---

[255] Arg. IV 318, 345: 66 und oben S. 17.

[256] Siehe oben S. 26 ff. [257] Siehe oben 27.

[258] Urkunde Tägerig 1559. [259] Dietwil Arg. 9: 114.

[260] Villmergen 9 84: 43. Alikon 9 158.

rechte der Gemeindebeamten,[261] der Hirten, Förster, höchstpersönlich gestaltete Nutzungsrechte, ebenso die Sonderrechte der für die Gemeinde unentbehrlichen Handwerker und der freie Weidgang für den „wucherstier, das schellroß, das wucherschwyn, den widder und han", die in den alten Offnungen als Rechtssubjekte behandelt werden.[262]

2. Die Waldnutzungen.

Diese bestanden in der allseitigen und ursprünglich schrankenlosen[263] Benutzung der im Gemeindegebiet liegenden Waldungen. Neben Bau- und Brennholz bezogen die Genossen das für Zäune und landwirtschaftliche Geräte nötige Holz, sammelten das Laub und die Waldfrüchte, ließen ihr Vieh weiden und trieben die Schweine zur Eichelmast. Nach der Schließung der Mark zur wirtschaftlichen Einheit richtete sich die Größe der Holzberechtigung wie das Weiderecht nach dem Bedürfnis der Sondergüter. „In den Wälderen mag jettlicher hauwen zu buwen vndt zu brennen allerley Holz zu zimlicher rechter notturft."[264]

Die Wälder wurden jetzt wie die Weiden von den Einzelnen in sehr verschiedenem Maße beansprucht; das Genossenrecht war in seiner faktischen Ausübung ungleich geworden. Die darin liegende Ungerechtigkeit suchte man durch die Einführung von Holztagen für die Armen zu mildern.[265]

Eine Erlaubnis der Gemeinde war zum Holzfällen nicht erforderlich und zwar z. T. bis ins 16. Jahrhundert. Wer mehr Holz fällte als er benötigte, oder es, statt selber

---

[261] Lunkhofen Arg. II 136 : 24.

[262] Offnung des Zwingrodels des Kelleramts 1620 Arg. I 166 u. 156 : 16.

[263] Dietwil 9 112. Wohlen IV 314.

[264] Dietwil 9 110. Berikon 9 23.

[265] Siehe unten § 19.

zu gebrauchen verkaufte, wurde bestraft. Der Holzverkauf war auch innerhalb der Gemeinde verboten,[266] da der Betreffende sein Bedürfnis ja doch decken mußte, also den Wald übernutzte[267] und man die Waldfrevel verhüten wollte. Hie und da war aber der Verkauf gegen Abzugsgeld bewilligt,[268] ebenso der Verkauf ganzer Häuser.[269] Die Inhaber gewisser Gewerbe waren privilegiert, wie die Müller,[270] Förster, Ziegler, Küfer, Pfister,[271] ebenso Pfarrer, Lehrer, Sigristen. In den grundherrlichen Gemeinden war für die Ausübung der Nutzungen die Zustimmung des Herrn erforderlich,[272] bis auch hier die Rechte der Märker sich so festigten, daß auch er an die aufgestellten Beschränkungen gebunden war.[273]

Infolge der Neuansiedelungen, der Minderung der Wälder durch Rodungen und Einschläge und des großen Holzverbrauches für die Errichtung und den Unterhalt der Häuser, Ställe und der zahllosen Ehefäden und des daher in vielen Gemeinden sich zeigenden Holzmangels sahen sich die Gemeinden gezwungen, die Holznutzung einzuschränken. Wer bauen wollte, war zur Anzeige an die Gemeindeversammlung oder an die Gemeindebeamten verpflichtet und mußte deren Erlaubnis zum Holzschlag einholen, die allerdings bei Vorliegen des Bedürfnisses nicht versagt werden durfte.[274] Mit der vorherigen Prüfung der Bedürfnis-

---

[266] Villmergen Arg. 9 83 : 30. Rüstenschwil 9 170 : 8. Bünzen IV 347.

[267] Rotenschwil 9 163. [268] Villmergen 9 72 : 16.

[269] Dietwil 9 111 : 18. Ampts Recht Heglingen 1645 : 24.

[270] Mühlebrief Wohlen 1607.

[271] Rotenschwil 9 165, Stadtarchiv Bremgarten

[272] Zufikon 9 53 : 14.

[273] Urkunden Gemeindearchiv Tägerig 1539 ff, vergl. aber Arg. IV 347 : 80.

[274] Lunkhofen Arg. II 135 : 24. Arg. 9 Berikon 23 : 16, Häggelingen 150 : 13 ff, Alikon 9 158.

frage durch Besichtigung der Baustelle verband sich eine nachherige Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung des zugewiesenen Holzes. Es mußte am angewiesenen Platze gehauen[275] und binnen bestimmter Frist gefällt und fortgeführt werden,[276] ansonst es wieder der Gemeinde anheim fiel, oder von jedem Genossen beansprucht werden konnte.[276] In vielen Wäldern war zu ihrer Schonung jede Nutzung untersagt, sie waren gebannt. Es sind dies die Anfänge einer immer stärker ausgebauten Forstpolizei,[277] die zu schlagweisem Holzen der Wälder führte. Den Abschluß der Entwicklung bildet die Fixierung eines für Alle gleichen Holzquantums, das jährlich gefällt werden durfte.[278] Jetzt kamen auch die Sondernutzungen in Abgang, wenigstens wird ihrer in den späteren Offnungen nicht mehr Erwähnung getan.

Die Entwicklung in den grundherrlichen Gemeinden war nicht wesentlich verschieden; es war auch diesen gelungen, ein Aufsichtsrecht zu erlangen. Der Grundherr übte im Verein mit der Gemeinde das Aufsichtsrecht aus[279] und war ebenfalls an die gemeinsam aufgestellten Einschränkungen gebunden.[280]

Seit 1415 erließen die Landvögte, veranlaßt durch den „immer fühlbarer werdenden Holzmangel" einläßliche Waldordnungen, so am 2. Februar 1788[281] „gestützt auf eingegangene Berichte betr. des mehr oder minder schlechten

[275] Dietwiel 9 110 : 14. Hägglingen 9 151 : 14.

[276] Lunkhofen Arg. II 135 : 24. Hägglingen 9 151 : 15.

[277] Villmergen 9 : 80 ff. Eggenwil 9 : 136.

[278] Hägglingen 9 150 : 10 ff.

[279] Vszug vnd Abschrifft des ampts Muris Gerichts Zwing vnnd Bans Articul 1568. Zufikon Arg. 9 53 : 14. Eggenwil Arg. 9 136 : 1.

[280] Schiedsspruch zwischen Tägerig und den Segessern vom 21. X. 1536. Zufikon Arg. 9 52 : 8. Urkunden Boswil von 1563, 1568, 1764. Muri Arg. IV 347 : 80.

[281] E. A. VII II 827, 1788 und 1792.

Zustandes der Waldungen". Wir dürfen aber nicht die spätere gute Forstverwaltung auf Rechnung der Landvögte setzen, so wenig als auf die Anordnungen umsichtiger Grundherren. Neben unbestrittenen grundherrlichen Verdiensten war die Tätigkeit der Märker selbst nicht gering anzuschlagen und sie war es auch, die die Grundlage für die spätere rationelle Forstwirtschaft schuf.

3. Jagd und Fischerei.

Das Recht zu jagen wurde von den Landvögten in Anspruch genommen, die es andern grundsätzlich verboten nnd nur durch Privileg eine Jagderlaubnis erteilten. „Vnd sol ouch dazwüschen (d. h. innert der Grenzen des Freiamts Affoltern) nieman kein horn erschellen, noch kein gewild vellen denne dem es ein landuogt gan".[282] Nach 1415 nahmen die eidgenössischen Landvögte den „Wildban" in Anspruch und bestimmten, es solle „niemand ohne erlaubt eines Landvogts kein Hochwild nit jagen, eß were dan daß einer disere Gerechtigkeit erkaufft oder sonst mit Authentischem Brief vnd Siglen zu Beweisen hete."[283]

Unter den Begriff Allmende fallen auch die gemeinen Gewässer, Seen, Bäche, Flüsse. Das Recht der Markgenossen, zu fischen, ist erwähnt im Stadt Rotel von Bremgarten:

„vnd mag och menlich fischen vmb die stat von eim graben vntz zu dem anderen graben."[284] Für die anderen Gemeinden läßt sich dieses Recht nicht mehr nachweisen. Die Fischereirechte der Stadt Bremgarten im Kelleramt

---

[282] Arg. II 126 : 2 und 131 : 3. Abscheid gehaltener Conferenz ... S. 32.

[283] Reformation fol. 9 Ao. 1637. Urbar S. 130.

[284] Stadt Rotel Merz S. 27.

sind nicht etwa davon herzuleiten, daß die Stadt allein sich das Recht zu erhalten gewußt hätte.[284]

4. Einschläge.

Die intensivste Art der Nutzung der Allmende und zugleich diejenige, die das Wachstum des Großgrundbesitzes am meisten förderte und die tiefgreifendsten Veränderungen in der Markverfassung durch die Einleitung des Privatisierungsprozesses, dem die Allmende zuletzt erlag, herbeiführte, war die Befugnis jedes Genossen, in der gemeinen Mark zu roden.

Es war von jeher erlaubt, ja ein verdienstliches Werk, bewaldeten Boden zu reuten und der Bewirtschaftung zugänglich zu machen, da diese Arbeit als Nutzung der Allmende und nicht als Substanzminderung betrachtet wurde.[285] Als Entgelt für die bei der Urbarisierung aufgewendete Arbeit durfte der Genosse das Landstück einzäunen und zuerst für immer,[285] später auf längere [286] oder kürzere Zeit in Sondernutzung nehmen. Die Rodung war rechtskräftiger Erwerbstitel für das Privateigentum. Seit der Einschränkung der Weidenutzung gewann diese Art der Allmendnutzung für die Armen immer erhöhte Bedeutung; es war die Armenfürsorge.[287] In grundherrlichen Gemeinden war die Einwilligung des Herrn nötig. Der Rodende erlangte dann ein Recht von der Stärke des Rechts an seinem Sondereigen in der Feldmark.

Die Zunahme der Bevölkerung und die dadurch bedingte Vergrößerung des Ackerlandes führte dazu, daß die Einwilligung der Gemeinde notwendig[288] und das Ein-

---

[284] Stadt Rotel Merz S. 27. [285] Bünzen Arg. IV 346 : 74.
[286] Villmergen Arg. 9 83 : 32. [287] Siehe unten § 19.
[288] Nesselnbach Arg. 9 156. Urkunden Tägerig.

schlagen ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt wurden.[289] Der Rodende durfte das Land nur noch eine Anzahl von Jahren und gegen angemessenen Zins benutzen,[290] nachher fiel es wieder an die Gemeinde zurück.[291]

„In Hoch Fronwäldern in fryen Embteren soll niemand weder vihl noch wenig nit vßrüdten oder inschlahen ohne Verwilligung eines Landvogts dazu ein gebührlicher Grund Zinß uff Bestetigung vnd Gut heißen der Oberkeit."[292]

Andere Gemeinden, die über eine sehr ausgedehnte Gemeindemark verfügten, gestatteten Einschläge bis Ende des 18. Jahrhunderts: In Oberwil wurde 20. III. 1770 und am 28. Herbstm. 1778 „Ermehrt das ein Jetweter köne einschlagen auff der gmeinen Zelg Mit bewilligung der oberkeit vnd des anstößers".[293]

Vom 16. Jahrhundert wurden in Befolgung eines neuen individualistischen Wirtschaftssystems kulturfähige oder schon kultivierte Güter unter die Gemeindegenossen, namentlich unter die Armen zu festem Sonderbesitz, aber unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts der Gemeinde verlost oder jedem Genossen der Gemeinde ein solches zugeteilt. Wo es nur für eine bestimmte Zeitspanne geschah,[294] und dann das Eigentum wieder an die Gemeinde zurückfiel, wurde meist die Pacht stillschweigend erneuert, sodaß auch hier die Lose zuletzt in Sondereigen über-

---

[289] Dietwil Arg. 9 114 : 32. Reformation Fol. 1 Ao. 1637. Satzungen . . . S. 129. Abschiede 1727 und 1729.

[290] Bünzen Arg. IV 347 : 78. [291] Villmergen Arg. 9 83 : 32.

[292] Reformation Fol. 1 Ao. 1637.

[293] Gerichtsbuch Oberwil Bd. III.

[294] Rotenschwil Arg. 9 163. Hägglingen 9 151 : 16 ff. Buttwil 9 177 : 2. Spruchbrief zwischen den Meyeren und Tauwnern zu Dietikon 1657 Arg. 9 : 69.

gingen,[295] oder doch mit den betreffenden Familien eng verknüpft wurden.[296]

§ 12. Die Pflichten der Genossen.

Wo Rechte sind, sind auch Pflichten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten ist ein allgemeiner Satz des deutschen Rechtsbewußtseins.[297] Der Heeres- und Gerichtsdienste und ebenso der Steuern und Abgaben wurde bereits Erwähnung getan.[298] Dazu kam die Pflicht der gegenseitigen Hülfe vor Gericht als Eideshelfer und im Innern den Frieden zu wahren und namentlich neu aufgenommene Genossen gegen die Ansprachen früherer Herren zu schützen. Meist lag diese Pflicht dem Herrn als Inhaber der öffentlichen Gewalt ob.[299]

Es wurde schon erwähnt, daß jede Mark eine abgeschlossene Einheit bildete,[300] in deren Wirtschaftsplan der Einzelne sich fügen mußte. Der Genosse hatte an seinem Gute nicht das absolute, jede Herrschaft begrifflich in sich schließende Eigentum des römischen Rechts, sondern es hafteten ihm enge Schranken der Machtbefugnisse an. Der damalige Eigentumsbegriff war sozial, erwachsen aus der alle Einwohner enge verbindenden Wirtschaftsordnung und weit entfernt vom individualistischen Eigentumsbegriff des

---

[295] Siehe unten § 19.

[296] Noch heute sind in Niederwil zirka 20 Familien berechtigt je 9 Aren eines Teils des Gemeindelandes, genannt „Isenbühl" ausschließlich zu nutzen gegen Erlegung eines Zinses von Fr. 1.64 für jede Are an die Bürgergemeinde (Rekognitionszins!). Das Recht vererbt sich immer auf den ältesten Sohn. Die Güter sind unverkäuflich; werden sie herrenlos, so fallen sie an die Bürgergemeinde.

[297] Gierke II S. 180 ff, 305 ff.

[298] Siehe oben S. 56 Anm. 182 über Frondienste für die Grundherrschaft. Arg. II 25 ff.

[299] Arg. II S. 129 : 13, Arg. 9 64. [300] Siehe oben S. 69.

heutigen Privatrechts und Wirtschaftslebens. Der Genosse stand der Mark nicht als ein unabhängiges, auf sich selbst gestelltes Individuum gegenüber, sondern er wurzelte in der Mark, zu der er gehörte und mit der er persönlich und wirtschaftlich aufs engste verbunden war. Die Genossen „standen mit einem Teil ihrer Persönlichkeit in ihr".[301] Er durfte sein Gut der Gemeinatzung nicht verschließen, nur bedingt an Fremde verkaufen, mußte sein Land nach Anordnung der Gemeinde brach liegen lassen oder dieselbe Frucht pflanzen usw.[302] Er hatte aber doch auch nach unseren heutigen Begriffen Eigentum an seinem Gute.

Die Dienste, die zum Wohle des Ganzen geleistet werden mußten, lasteten nur auf dem Nutzungsberechtigten im Verhältnis zum Bezuge ihrer Allmendnutzungen:

„Welcher Vih auf die Allmände Treibt, der Soll verbunden sein mit dem Ambt, So viel Sein Antheil bezieht nach dessen brauch vndt Recht, Steuren, vndt allen Zufählen sich andteren gleich zu halten."[303]

Die Halbbauern mußten weniger Spanndienste leisten als die Großbauern,[304] und die Taglöhner waren nur zu Handdiensten verpflichtet[302] oder ganz frei. Es waren Aufgaben, die heute der Verwaltung obliegen, damals aber wirtschaftliche, sich auf die Allmende beziehende Funktionen waren, wie die Anlegung von Weg und Steg,[305] von

---

[301] Stutz: Rechtsgutachten betr. das Recht der Fischerei im Rhein bei Rheinfelden S. 11. Die heute noch aus dem damaligen Bebauungssystem herstammenden Eigentumsbeschränkungen fassen wir zusammen unter dem Begriff Nachbarrecht.

[302] Siehe die bis ins Detail gehenden Vorschriften oben S. 70.

[303] Urbar Hermetschwil 197, 152. [304] Dietwil Arg. 9 114:34.

[305] Zufikon Arg. 9 56: „Es sol ie einer dem andren weg vnd steg gen zu sinen guetren." Meyenberg 9 98:104—109, Dietwil 9 112:25. Nesselnbach 9 156.

Brunnen,[306] Brücken,[307] Bach- und Flußarbeiten,[308] die Erstellung von Zäunen und Efäden.[309] Die Offnungen enthalten ausführliche Bestimmungen, wer diese Arbeiten zu verrichten habe, wann und wie sie zu vollziehen und welche Bußen[310] auf deren Nichtbeachtung gesetzt seien.

Die Pflichten ruhten zwar auf der Gemeinde als solcher, nicht aber auf den Einzelnen als Träger individueller Lasten oder doch nur in Folge ihrer korporativen Stellung. Hie und da wurden sie von der Gemeinde selbst ausgeführt, in letzter Linie trafen sie aber doch immer die einzelnen Genossen, wie ihnen ja auch die Nutzungen zukamen: „so follgennt die Eefaden biß an daß Auwthürlly wie die Gmeind machen muß . . . bis an das Thürrly in der gaß vnd muß daß Thürrly machen Wollffgang Meyer."[311] Die Gemeinde übernahm somit hier den Unterhalt des „Auwthürrly", während der Unterhalt der anderen die Genossen direkt belastete. Das Material zur Ausführung dieser Arbeiten lieferte die Allmende, die in diesem Falle von der Gemeinde direkt benutzt wurde.

In einigen Gemeinden waren an das Genossenrecht noch andere Verbindlichkeiten geknüpft. In Villmergen mußte jedes Haus „hahn ein ledere Feür Eymer, die aber minder vermöglich ein Feürhägglein".[312] In Oberwil[313] und Auw[313] war jeder Genosse verpflichtet „vier beum

---

[306] Zufikon Arg. 9 54 : 19. [307] Dietwil Arg. 9 114 : 34.

[308] Zufikon 9 54, Dietwil 9 113 : 29.

[309] Meyenberg 9 98 : 108. Darüber bestand eine feste Klassifizierung Arg. 9 98 : 115.

[310] Ulikon 9 158, Villmergen 9 81 : 34. Wir erinnern dabei an das freiämter Sprichwort: Wer im Gmeiwärch schwitzt, wird rüdig!

[311] Bestimmungen der Gemeinde Jonen über die Erstellung der Efaden Dorfbuch S. 15.

[312] Dorfbrüch Villmergen 10. Arg. 9 81 : 10 aber mit Lesefehler, ebenso Eggenwil, Dietwil Arg. 9 116.

[313] Gemeindearchiv.

Auf das gmein Werk zu setzen", dafür sollte er sie „50 Johr zu Nutzen han", worauf sie an die Gemeinde fielen.

II.

§ 13. Die rechtliche Natur der Markgemeinden.

Die Frage der rechtlichen Natur der Markgemeinden bildete lange den Gegenstand großer Kontroversen, bis die neueren Untersuchungen von Wyß, Heusler und Miaskowski [314] eine Uebereinstimmung in ihrer Beantwortung erzielten in der Annahme einer juristischen Person. Diese Lösung ist von großer praktischer Bedeutung.

Früher suchte man dieses rein deutschrechtliche Institut unter die römischen Begriffe societas und universitas zu zwängen. Die Anwendung des Begriffs einer societas mit Miteigentum [315] ist mit Recht aufgegeben worden. Dieses von den Römern immer nur auf vorübergehende Gemeinschaftsverhältnisse angewandte und auf deren leichte Veränderlichkeit und deren Untergang berechnete Rechtsinstitut auf diese Jahrhunderte überdauernden, äußerst zähen und stabilen Institutionen zu übertragen, tut der ganzen Entwicklung Gewalt an. Ein Rechtstitel für die Begrün-

---

[314] Heusler I 268 ff. Gierke II 332, 906. v. Wyß 57 ff. Schwerin R. G. 20. Hübner 109.

[315] Sohm: Die deutsche Genossenschaft 1889: Er konstruiert eine besondere Art Miteigentum der Genossen. Er spricht (S. 27 f) der Markgemeinde die Vermögensfähigkeit ab; privatrechtlich stünde das Eigentum bei den einzelnen Genossen; die korporativ organisierte Genossenschaft ist zwar verwaltungsfähig, hat aber keine sachenrechtliche Herrschaft, sondern nur eine „sozialrechtliche" Gewalt darüber. „Ueber die Subj. des Genossenschaftsvermögens hat die Genossenschaft als Gesamtheit körperschaftliche (der öffentlichen Gewalt vergleichbare) Machtbefugnis." Ebenso Schröder S. 728.

dung von Miteigentum ließe sich wohl auch nur für in Miteigentum stehende Höfe finden, nicht aber für ganze Gemeinden.

Auch die Gesamthand ist abzulehnen; denn die Genossen verfügen nie zu gesamter Hand, sondern von Anfang an auf Grund von Beschlüssen und zwar durch Mehrheitsbeschlüsse. Solche sind aber mit dem Wesen der Gesamthand unvereinbar. Die Markgemeinde hatte von Anfang an die verfassungsmäßige Möglichkeit dieser Willensbildung.

Schon die ältesten überlieferten Rechtsquellen lassen vielmehr erkennen, daß die Markgemeinde als ein von dem Einzelnen und der Gesamtheit der Genossen getrennter und verselbständigter Rechtsträger behandelt wurde, sie diesen als eine unserer juristischen Person gleiche Einheit gegenüber stand. Dieses trat bei den begrifflich unentwickelten Rechtsvorstellungen, die sich mit der großartigen Rechtsentwicklung der hochentfalteten römischen Kultur bei weitem nicht messen konnten und dem noch unscharfen Denkvermögen, das sich eine von der allein sichtbaren Gesamtheit der Genossen getrennte, abstrakte Person nicht bis in alle Konsequenzen zu denken vermochte, nicht immer klar hervor. Stehen doch Ausdrücke für die Gesamtheit, wie „die gepursami, die communitas“ [316] gleichwertig neben Bezeichnungen für alle Einzelnen, wie „die genossen,[317] die lüt“, oder einfach „die von . . .“,[318] ohne daß ein innerer Unterschied gemacht werden sollte, oder es finden sich gar

---

[316] Berikon 1348: Arg. 9 23 : 15. Zufikon 1451: Arg. 9 52 : 5.

[317] Lunkhofen 14. Jahrh. Arg. II 126 : 1. Oberwil 1606 Arg. 9 143 : 9.

[318] Lunkhofen a. a. O. II 137 : 30. Zufikon a. a. O. 9 55. Sins 1423 Arg. 9 63 : 8. Villmergen 1495 Arg. 9 75 : 38. Oberwil a. a. O. 9 143 : 12.

beide vereinigt in der Formel „die genossen gemeinlich".[319] Erst die Entwicklung der Stadtgemeinden[320] ließ die rechtliche Struktur durch den scharfen Gegensatz der Interessen der Gesamtheit und der Einzelnen klar hervortreten. Wenn wir aber des Unterschiedes der Rechtsvorstellungen des Mittelalters und unserer Zeit eingedenk bleiben, so müssen wir auch die früheste Markgenossenschaft als jedenfalls für den Rahmen ihrer Zeit selbständiges Subjekt des Rechtslebens, als jur. Person bezeichnen. War sie doch willenshandlungs- und prozeßfähig.[321]

Nach Heusler trat das Bewußtsein der Einheit eines durch die Gesamtheit der Genossen gebildeten Rechtssubjekts dann zu Tage, als die Auffassung zum Durchbruch gelangte, daß die höhern allgemeinen Interessen, also das dauernde Interesse der Gemeinde und nicht der Vorteil der einzelnen gegenwärtigen Genossen durch volle Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse ausschlaggebend sein müsse. Daß dieses allgemeine Interesse zum Bewußtsein gelangte und sich eine über die Personen herrschende Gewalt ausbildete, zeigen uns alle Gemeindebeschlüsse auch schon der frühesten freiämter Rechtsquellen über die Art und Zeit der Felderbestellung, das Maß der Allmendnutzung, die Erhebung von Beiträgen von den Genossen „zu erhaltung des gemeinen wessens",[322] zum Unterhalt der Wege, Brücken,

---

[319] Boswil Gdearchiv. Die Bezeichnung wechselt oft in derselben Urkunde: Offnung von Zufikon 1451: „die gepursame mag ein forster erkiesen" (9 53 : 16) und „die gepursame sont nemen" (9 : 54). Twingbuch von Dietwil 1530: „ein gmeind zu T. setzend" (9 109 : 9) und „ein Gmeind zu T. soll stegen" (9 113 : 28) oder sie wechselt sogar in demselben Satze: Offnung von Berikon 1348: „die geburſame sol och ein hirten vnd ein forster erkiesen, vnd so si in erwellend . . . . ." (9 25 : 21), ebenso Arg. IV 314, 318.

[320] Siehe unten S. 96.

[321] Die Gemeinde Auw erscheint 1512 als Prozeßpartei (Gdearchiv).

[322] Wiggwyl Gemeindearchiv.

zur Besoldung der Gemeindebeamten, die Bannung der Wälder und die strenge Feldpolizei mit den daran geknüpften Bußandrohungen gegen diejenigen, die diesen Beschlüssen, die das allgemeine Interesse Aller gegenüber dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Sondergüter entstehen ließ, zuwiderhandelten. Die Geltendmachung des Willens der Gemeinde gegenüber dem widerstrebenden Willen einer eventuellen starken Minderheit von Genossen verlangte eine Zwangsorganisation und eine Gewalt, stark genug, alle Hemmnisse zu brechen. In diesen Gemeindebeschlüssen trat die Gesamtheit als nach bestimmten, verfassungsmäßigen Grundsätzen handelndes Organ auf. Die Organisation zeigt sich zuerst darin, daß alle anwesenden Genossen die Gesamtheit, welche als über den einzelnen Genossen stehende Einheit empfunden wurde, vorstellten.[323] Seit dem Anfang des 15. Jahrh., d. h. seit der Zeit, da überhaupt unsere Quellen zu fließen beginnen, war erwiesenermaßen das schon dem Sachsenspiegel[324] bekannte Mehrheitsprinzip als verfassungsmäßiger Grundsatz für die Gemeindebeschlüsse anerkannt.[325] Diese Gemeindebeschlüsse waren nicht Verträge der Genossen, sondern das Resultat ihrer Beratungen und Vereinbarungen, ein einheitlicher Gemeindewille, keine Summe von Einzelwillen, der objektive Normen für alle Genossen schuf. Durch die Mehrheit ihrer Genossen konnte die Markgemeinde alle aus dem Eigentum an der Mark fließenden Befugnisse ausüben, soweit nicht Rechte einzelner Genossen entgegenstanden. Die Glossatoren und die spätere

---

[323] So z. B. aus späterer Zeit Rüstenschwil, Arg. 9 171 : 16.

[324] Sachsenspiegel II 55: „Suat so die burmesterschaft des dorpes vromen mit wilkore der merren meine der bure, det ne mach die mynre deil nicht wederreden."

[335] Arg. IV 248, 316: In Boswil wird 1424 „mit gesammeter vrteil einhellenklich erkennt" (also einstimmig).

romanistische Lehre fingierte, um über die Schwierigkeit einer einheitlichen Willensbildung hinweg zu kommen, daß alle wollten, was die Mehrheit wolle.[326]

Wenn auch die meisten Anordnungen direkt von der Gemeindeversammlung als dem Träger des Verbandswillens selbst getroffen wurden, so finden wir doch schon in den frühesten Quellen Gemeindeorgane für den Vollzug der Gemeindesatzungen und ermächtigt, im Namen der Gemeinde aufzutreten.[327] Da die Dorfvorsteher nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Dorfbeamte abgegrenzte Funktionen haben, so sind sie als Organe zu betrachten.

Die Markgemeinde war und ist somit eine juristische Person, eine über den Einzelnen stehende Einheit. Sie unterscheidet sich aber wesentlich von der römischrechtlichen juristischen Person, sie war ein deutschrechtliches Gebilde, am ehesten der modernen A. G. vergleichbar.[328] Der einzelne Genosse trat der Gemeinde nicht wie nach römischrechtlichem Verbandsbegriff als Dritter mit servitutartigen Rechten an fremder Sache gegenüber, sondern in der Ausübung der Rechte der Genossenschaft fand nach Heusler der ganze oder doch hauptsächliche Inhalt des Gemeindeeigentums seine Verwirklichung.[329] Es war eine besondere Art, in der die Genossenschaft selbst ihr Eigentum nutzte. Da-

---

[326] Gierke III 220, 470.

[327] So erscheinen „die anwält des dorfs ze Boswil im namen vnd an statt gemeiner gebursame vnd des twings ze Boswil" Arg. IV 315. Ihre Stellung als Organe wird ausgedrückt durch die Formel „im namen".

[328] Der Unterschied ist formell der, daß das Teilrecht des Genossen auf eine Quote des Allmendertrages, die Aktie aber auf einen bestimmten Betrag geht. Materiell besteht dagegen kein Unterschied, da auch für den Aktionär das Verhältnis seiner Aktie zum Gesamtkapital maßgebend ist, sie eine Wertquote am Gesellschaftsvermögen darstellt.

[329] Huber Privatrecht IV 769.

her waren die Genossen auch nur so lange nutzungsberechtigt, als sie Mitglieder der Gemeinde waren und die Güter, an denen die Nutzung ausgeübt wurde, im Eigentum der Gemeinde standen. Bei Verkauf eines Stückes des Gemeindelandes oder bei Ausscheiden aus der Genossenschaft hatte der Genosse kein Recht auf fernere Nutzungen mehr. Dieses wäre jedoch der Fall, wenn er bisher die Nutzung kraft eines dinglichen Rechts bezogen hätte. Es fehlte aber dem Nutzungsrecht das, was zur Natur des dinglichen Rechts gehört, die direkte Beziehung auf eine bestimmte körperliche Sache, kraft welcher es unabhängig von allen Veränderungen anderer Rechtsverhältnisse dieser Sache z. B. Eigentumsübergang sich jederzeit unmittelbar an die Sache halten und sich befriedigen kann. Dieser Grundgedanke tritt bei allen Modifikationen klar hervor, ob die Berechtigung nur von persönlichen, leicht zu erfüllenden Bedingungen, oder wie es später der Fall war, vom Erwerb einer bestimmten, berechtigten Hofstatt abhing. Entstehung, Umfang und Erlöschen des Nutzungsrechts waren abhängig von jeder Veränderung der Gemeindeverfassung. Wenn diese oder die Statuten aufgehoben oder verändert wurden, dann änderten sich auch die darauf erbauten Rechte und Pflichten.

Die Nutzungen standen eigentlich der Gemeinde als solcher als Eigentümerin ihrer Mark zu. Der Einzelne war kraft seiner Mitgliedschaft nur im Rahmen der Statuten, die die Gemeinde sich gab, nutzungsberechtigt, ohne dingliches Recht auf Nutzungen bestimmten Umfanges. Der Ausschluß eines Teils der Genossen sprach noch nicht für einen privatrechtlichen Titel der anderen. Die Festsetzung der Ausübung der Nutzungen berührte nicht den Rechtsgrund, sondern war nur eine Modalität derselben. Wenn „es einer gemeind will war", so konnte sie „die Zal der

Houpt Vechs vffzetryben mindren vnd meren nach jrem gefallen je nach glegenheit vnd jrem gut bedunken",[330] ohne daß dem dadurch in seiner Wirtschaftsführung vielleicht aufs stärkste benachteiligten Genossen ein Einspruchsrecht oder gar ein Recht auf Schadenersatz zugestanden hätte. Auch die Erhebung einer Einkaufssumme gestaltete das Nutzungsrecht nicht in ein Privatrecht um, da es nur eine Abgabe im Interesse der bisherigen, durch die Aufnahme benachteiligten Genossen war und bloß einen Anspruch auf Gleichberechtigung gab.

Nach Heusler dürfte streng genommen von Sondereigen gar nicht gesprochen werden,[331] die Nutzungen bezweckten nicht das Interesse der Einzelnen, sondern das der Mark zu fördern,[331] „behufs Verwirklichung ihres Eigentumsrechts".[332] Ob die Markgemeinde jemals alle Rechte der Genossen so in sich aufgesogen hatte, kann an Hand der freiämter Rechtsquellen nicht entschieden werden. Für die Zeit der Offnungen stand der Genosse der Genossenschaft gegenüber, ohne ganz ihr aufzugehen.

Mit der Ausbildung der Gerechtigkeiten, d. h. mit dem immer stärkern Hervortreten der sachenrechtlichen Seite der Nutzungsrechte im 15. Jahrhundert wurde nicht etwa das Eigentum an der Mark zum Inhalt derselben. Das Genossenrecht wurde nicht „zum Privatrecht",[333] es war nur eine neue Art, in der die Genossenschaft die Nutzungen ausgestaltete.[334] Die Gerechtigkeiten waren der Ausdruck der Befugnis zur statutengemäßen Teilnahme am Gemeinde-

---

[330] Urkunde von Dietwil 1530.

[331] Privatrecht I 278 Anm. 22, ebenda 276.

[332] Heusler Rechtsverhältnisse . . . . S. 69. Vergleiche dazu den Grenzprozeß der 2 genealogiae in lex Alaman. 81, bei Heusler Privatrecht a. a. O.

[333] Renaud S. 99. [334] Gierke II 308 ff.

vermögen, die Gemeinde behielt das Eigentum bei und konnte auch neue Gerechtigkeiten schaffen.[335] [336]

3. Kapitel.

§ 14. Die Stadt Bremgarten.

Bremgarten [337] ist eine Gründerstadt und zwar erfolgte die Gründung zu rein militärischen Zwecken, nicht des Handels wegen. Ums Jahr 1140 wird eine zum Hofe Eggenwil gehörige „villa", d. h. eine kleine bäuerliche Ansiedelung erwähnt.[338] Gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichteten die Habsburger hier einen festen Turm, der als Brückenkopf zur Verbindung ihrer beidseitig der Reuß gelegenen Besitzungen dienen sollte und zum Ausgangspunkt der Stadtanlage wurde. Unter seinem Schutze und begünstigt durch die natürliche Lage entstand schnell eine mit Mauern bewehrte Ansiedelung städtischen Charakters, wird sie doch schon 1246 „civitas" genannt, d. h. befestigter Ort,

---

[335] Mitteis Röm. Privatrecht I 342 führt aus, daß im altrömischen Recht die Gemeindegenossen einmal als „physische Gesamtheit" aufgefaßt wurden und daß den Einzelnen feste Nutzungsrechte gegenüber der Korporation zustanden (344). Im klassischen römischen Recht war jedoch die Korporation eine „ideelle Persönlichkeit", deren Rechte „niemals gleichzeitig Rechte des Mitglieds sein konnten" (341, 376).

[336] Eine ältere Theorie sprach von Eigentum der Gemeinde und zugleich der Einzelnen. Sie nahm an, das Eigentum sei so verteilt, „daß neben dem Recht der Gesamtheit selbständige Sonderrechte der einzelnen Mitglieder begründet" wären. Beseler Privatrecht § 83.

[337] Dr. W. Merz: Stadtrecht von Br. in Rechtsquellen des Kantons Aargau I Bd. 4. Pl. Weißenbach: Stadt Rotel von Br. in Argovia X. und Regesten von Br. in Argovia VIII.

Dr. W. Merz: Bürgerrecht und Hausbesitz in den argauischen Städten in Arg. 33, S. 3—14.

P. Schweizer: Habsburger Stadtrechte und Städtepolitik. S. Rietschel: Freiburger Stadtrechte.

[338] Merz Stadtrecht v. Br. S. 1.